ENTSCHEIDIUNG DER KOMMSSION

vom 26. Februar 1969,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung des Zollsatzes ihres nationalen Zolltarifs an den des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von 21 000 Tonnen Rohaluminium aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/85/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 18. November 1968, mit dem die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, die ihr mit Entscheidung der Kommission vom 26. April 1968 ([1]) erteilte Ermächtigung, vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 einen Zollsatz von 3% auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen anzuwenden, bis zum 31. Dezember 1969 zu verlängern,

gestützt auf das Fernschreiben vom 10. Januar 1969, mit dem ergänzende Angaben zu dem vorgenannten Schreiben geliefert werden, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland müßte gegenwärtig auf Rohaluminium des genannten Kontingents gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 ([2]) einen Zollsatz von 9% anwenden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich jedoch im GATT verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent für Rohaluminium zum Zollsatz von 5% zu eröffnen. Für die Gemeinschaft ist dieses Protokoll nunmehr in Kraft. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2118/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 ([3]) wurde der Bundesrepublik Deutschland für 1969 im Rahmen des vorgenannten vertragsmäßigen Gemeinschaftszollkontingents eine erste Rate von 66 000 Tonnen zugeteilt, die gegebenenfalls durch Inanspruchnahme des Ziehungsrechts auf die in der genannten Verordnung vorgesehene Gemeinschaftsreserve von 18 500 Tonnen erhöht wird.

Keine Bestimmung dieser Verordnung ermöglicht den Ausschluß des genannten Zollkontingents von 21 000 Tonnen, insbesondere aus der vorgenannten ersten Rate. Der Zollsatz von 5%, zu dem die 21 000 Tonnen Rohaluminium eingeführt werden können, kann deshalb berücksichtigt werden.

Nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Zolltarif ist die Einfuhr von jeweils einer Tonne Rohaluminium im Rahmen des letztgenannten Kontingents an die vorherige Ausfuhr von jeweils zwei Tonnen Aluminiumoxyd gebunden.

Die Bundesrepublik Deutschland begründet ihren Antrag damit, daß die besondere Lage des an diesem Verkehr beteiligten deutschen Unternehmens seit der vorgenannten Kommissionsentscheidung vom 26. April 1968 unverändert geblieben ist und daß Aluminiumoxyd des genannten Unternehmens, insbesondere wegen seines hohen Gestehungspreises, außerhalb dieses Verkehrs nicht verkauft werden könne. Ein Zollsatz von 5% auf im Rahmen dieses Kontingents eingeführtes Rohaluminium würde die Existenz des betroffenen deutschen Unternehmens gefährden. Überdies macht die Bundesrepublik Deutschland geltend, daß die den vorgenannten Entscheidungen der Kommission vom 21. Dezember 1966 ([4]) und 26. April 1968 entsprechende Anwendung eines Zollsatzes von 2% bzw. 3% einen Rückgang der genannten Rohaluminiumeinfuhren bewirkt hat. Der antragstellende Mitgliedstaat weist außerdem auf handelspolitische Schwierigkeiten hin, zu denen eine Erhöhung des Zollsatzes von 3% führen könnte. Die Bundesrepublik Deutschland verweist dabei auf den hohen Aktivsaldo im Handel mit dem an dem Ausfuhr-Einfuhr-Verkehr beteiligten Drittland Österreich. Überdies wird das an diesem Verkehr beteiligte deutsche Unternehmen nicht vor Ende des Jahres 1969 über eine eigene Anlage zur Elektrolyse von Aluminium verfügen und wird deshalb im Wettbewerb gegenüber den anderen Aluminiumherstellern in Deutschland benachteiligt sein.

Es ist zu untersuchen, wie die Wettbewerbslage des betroffenen deutschen Unternehmens bei den beiden in Frage kommenden Produktionszweigen, nämlich

([1]) ABl. Nr. L 110 vom 11. 5. 1968, S. 12.
([2]) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.
([3]) ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 15.
([4]) ABl. Nr. 9 vom 17. 1. 1967, S. 125/67.

Aluminiumoxyd und Rohaluminium ist und in welchem Umfang die an den Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen Zollsätze für Rohaluminium im Rahmen des betreffenden Zollkontingents sich dahingehend auswirken würden, daß sie den bestehenden Verkehr zum Erliegen brächten.

Nach den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Angaben betrugen die Aluminiumoxyd-Ausfuhren im Rahmen des genannten Verkehrs im Jahre 1967 41 804 Tonnen mit einem Wert von 13 586 000 DM und während der ersten acht Monate des Jahres 1968 30 797 Tonnen im Wert von 10 016 000 DM, d.h. in beiden Fällen 325 DM/t. Dieser Preis entspricht praktisch den seit 1964 verzeichneten Preisen. Hinsichtlich der Aluminium-Einfuhren nach Deutschland hat der antragstellende Mitgliedstaat Zahlenangaben über das zur Aluminiumherstellung bestimmte Aluminiumoxyd geliefert, während in den Vorjahren statistische Angaben über die deutschen Aluminiumoxyd-Einfuhren aus sämtlichen Herkunftsländern gemacht worden waren. Die Aluminiumoxyd-Einfuhren zur Herstellung von Aluminium aus Drittländern nach Deutschland erfolgten 1967 zu Durchschnittspreisen von 315 DM/t und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1968 zu 319 DM/t. Diese Einfuhren stammten im Jahre 1967 zu 75% und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1968 zu 86,3% aus Guinea. Sie sind deshalb auf dem deutschen Markt am repräsentativsten und können als schlüssige Vergleichsgrundlage dienen. Sie erfolgten 1967 zum Preis von 326 DM/t und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1968 zu 324 DM/t. Es dürfte somit geltend gemacht werden können, daß der Preis des im Rahmen dieses Verkehrs ausgeführten Aluminiumoxyds auf einem dem Preis des eingeführten Aluminiumoxyds vergleichbaren Niveau liegt. Es ist jedoch in jedem Fall zu berücksichtigen, daß die Beurteilung dieser Preise sehr schwierig ist, da auf dem sehr weitgehend integrierten Aluminiumsektor die in der Zollanmeldung angegebenen Werte für Aluminiumoxyd je nach Unternehmen sehr unterschiedlich sein können. Es ist deshalb schwer, daraus zu schließen, ob das betroffene deutsche Unternehmen sich hinsichtlich des Aluminiumoxyds in einer günstigen oder ungünstigen Wettbewerbslage befindet.

Nach den von dem antragstellenden Mitgliedstaat gelieferten Angaben betrugen die Aluminiumeinfuhren im Rahmen dieses Kontingents 1967 17 869 Tonnen im Wert von 35 050 000 DM; daraus ergibt sich ein Durchschnittspreis von 1 961 DM/t. In den ersten acht Monaten des Jahres 1968 erreichten sie 6 278 Tonnen im Wert von 11 500 000 DM, das bedeutet einen Durchschnittspreis von 1 831 DM/t. Diese Preise liegen unter dem Weltmarktkurs für Rohaluminium, der 1967 und während der ersten sechs Monate 1968 etwa 2 210 DM/t betrug und sich gegenwärtig auf rund 2 300 DM/t beläuft; die üblichen Binnenmarktpreise der Bundesrepublik Deutschland lagen 1968 in den ersten sechs Monaten bei etwa 2 160 DM/t (einschließlich Steuern) und gegenwärtig bei 2 250 DM/t und sind somit sogar höher als der Preis, zu dem Rohaluminium aus Österreich eingeführt würde, wenn es mit einem Zollsatz von 5% belastet wäre. Hierzu verweist der antragstellende Mitgliedstaat jedoch auf Rabatte, welche die ausländischen Produzenten auf dem deutschen Aluminiummarkt gewähren sollen. Selbst beim Fortfall jeglicher Zollbelastung würden diese Rabatte die Wettbewerbslage des deutschen Unternehmens bereits schwierig gestalten, insbesondere hinsichtlich des Verkaufs eines Teils des im Rahmen des Kontingents eingeführten Rohaluminiums, für das kein gesicherter Absatzmarkt vorhanden ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesen Faktor als entscheidend in Betracht zu ziehen, da die vorgenannten Praktiken nur annähernd bekannt und nach den einzelnen ausländischen Lieferanten sehr unterschiedlich sind.

Die im Rahmen des Kontingents getätigten Einfuhren an Rohaluminium betrugen im Jahre 1966 20 368 Tonnen und erfolgten in diesem Jahr zollfrei. Im Jahre 1967 beliefen sie sich auf 17 869 Tonnen. Von diesen 17 869 Tonnen wurden während der ersten sechs Monate 6 489 Tonnen praktisch zollfrei eingeführt, da der durch Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1966 vorgesehene Zollsatz von 2% erst am 24. Juni 1967 angewandt wurde. In den letzten sechs Monaten des gleichen Jahres betrugen die zum Zollsatz von 2% getätigten Einfuhren 11 380 Tonnen. In den ersten acht Monaten des Jahres 1968 erreichten die bis zum 30. Juni einem Zollsatz von 2% und sodann ab 1. Juli einem Zollsatz von 3% unterliegenden Einfuhren 6 278 Tonnen. Die deutsche Regierung räumt in ihrem Antrag vom 18. November 1968 ein, daß die Einfuhren im Rahmen des genannten Kontingents sich infolge der starken Nachfrage nach Aluminium in den letzten Monaten des Jahres erhöhen werden. Unter diesen Umständen kann mit Recht angenommen werden, daß sich trotz der Festsetzung eines Zollsatzes von 3% im zweiten Halbjahr 1968 die Einfuhren zumindest ebenso entwickeln dürften, wie für 1967 festgestellt wurde; im Verlauf dieses Jahres waren die Einfuhren der letzten Monate wesentlich höher als in den ersten Monaten. Somit kann nur schwerlich behauptet werden, daß ein übrigens nur eventueller Einfuhrrückgang im Jahr 1968 auf den Zollsatz von 3% zurückzuführen sei. In jedem Fall hat die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der Entscheidung vom 26. April 1968 beantragt. Die Festsetzung des Zollsatzes von 3% ist das wesentliche Element dieser Entscheidung.

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß die sofortige Anwendung eines Zollsatzes von 5% auf Rohaluminium zu dem Ergebnis führen könnte, daß die betroffene deutsche Firma kein Interesse mehr daran fände, den betreffenden Ausfuhr-Einfuhr-Verkehr fortzusetzen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob

diese Firma ihrer Struktur nach die Möglichkeit hat, bei einer Einstellung dieses Verkehrs Abhilfe zu schaffen. Insbesondere ist dieses Unternehmen nicht bis zur Stufe des Rohaluminiums integriert und stellt, gemessen an der Mehrzahl seiner integrierten Konkurrenten, nur eine verhältnismäßig bescheidene Produktionseinheit dar. Diese Eigenarten könnten das Unternehmen bei der Suche nach neuen Absatzmärkten in Schwierigkeiten bringen. Diese Schwierigkeiten könnten insbesondere dann beträchtlich werden, wenn das genannte Unternehmen den gegenwärtig überschüssigen Teil seiner Tonerdeproduktion als solche oder nach Verarbeitung nicht mehr absetzen könnte. Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Daraus geht hervor, daß das deutsche Unternehmen in Schwierigkeiten geraten könnte, wenn ein Zollsatz von 5% auf das im Rahmen des vorstehend genannten Verkehrs eingeführte Rohaluminium erhoben würde.

Selbst abgesehen von den Schwierigkeiten, die für die deutsche Firma infolge der Einstellung des genannten Verkehrs entstehen und sich auf nationaler Ebene auswirken könnten, ist darauf hinzuweisen, daß ein Wegfall dieses Verkehrs wegen seines besonderen Ursprungs handelspolitische Schwierigkeiten für den antragstellenden Mitgliedstaat zur Folge haben könnte.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Obgleich die deutschen Schwierigkeiten Berücksichtigung verdienen und vom Gemeinschaftsstandpunkt die Beziehungen zu einem Drittland beeinflussen können, darf nicht übersehen werden, daß gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für gewerbliche Ware seit dem 1. Juli 1968 in vollem Umfang angewandt werden. Die Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats sind nicht derart, daß dieser von der Fortsetzung einer Angleichung seines eingeschriebenen Zollsatzes an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des s genannten Veredelungskontingents für die 21 000 Tonnen Rohaluminium entbunden werden kann. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Lösung zu suchen, die im Rahmen des Möglichen dem antragstellenden Mitgliedstaat zwar erlaubt, sich gegen die Schwierigkeiten zu schützen, in die er geraten kann, ihn jedoch gleichzeitig dazu anhält, mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber fortzufahren.

In ihrer Entscheidung vom 26. April 1968 war die Kommission von der Überlegung ausgegangen, daß die Lösung für 1968, die sowohl den besonderen Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats als auch der vorgerückten Phase der Zollunion am besten Rechnung trüge, darin bestände, der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung auf Anwendung eines Zollsatzes von 2% bis zum 30. Juni 1968 und sodann eines Zollsatzes von 3% ab 1. Juli 1968 zu erteilen. Nach den vorstehenden Ausführungen hat sich die Lage des betreffenden deutschen Unternehmens insgesamt nicht wesentlich geändert, auch wenn aus dem Antrag hervorgeht, daß dieses Unternehmen Anfang 1970 über eine eigene Elektrolyse-Anlage verfügen wird, jedoch ist die konjunkturelle Lage des Wirtschaftssektors, in dem dieses Unternehmen tätig ist, zu berücksichtigen. Der Aluminiumsektor befindet sich gegenwärtig in den industrialisierten Ländern, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, in einer Phase der Ausweitung; das wird sowohl durch das deutsche Ersuchen vom 18. November 1968 bestätigt als auch durch die Ziehungen in Höhe von mehr als 30 000 Tonnen, welche die deutsche Regierung Ende 1968 aus der Gemeinschaftsreserve des im GATT gebundenen und durch Ratsentscheidung vom 29. Februar 1968 eröffneten Zollkontingents von 130 000 Tonnen vorgenommen hat. Zu dieser für das betreffende deutsche Unternehmen günstigen Wirtschaftslage kommt noch die kürzliche Preiserhöhung für Rohaluminium auf fast allen Märkten, auch auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland. Unter diesen Umständen ist die deutsche Regierung zu ermächtigen, auf ihre Einfuhren an Rohaluminium im Rahmen des vorgenannten Verkehrs bis zum 31. Dezember 1969 einen Zollsatz von 3,5% anzuwenden. Wenn der antragstellende Mitgliedstaat von den Bestimmungen auf dem Gebiet des passiven Veredelungsverkehrs Gebrauch macht, würde die Zollbelastung auf eingeführtes Aluminium erheblich herabgesetzt.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Deshalb ist sie im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 1969 zu begrenzen.

Die durch diese Entscheidung betroffenen 21 000 Tonnen Rohaluminium stellen zusammen mit anderen Einfuhren, die auf Grund einer noch in Kraft befindlichen Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 26 begünstigt durchgeführt werden können, nicht mehr als 5% des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern im Laufe des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A, das aus dritten Ländern im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen eingeführt wird, vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 einen Zollsatz von 3,5% anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1969

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(69/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Überschußlage auf dem Buttermarkt wurden die Niederlande, um den Absatz von in diesem Mitgliedstaat eingelagerter Butter zu fördern, durch Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen (2), ermächtigt, bis zum 28. Februar 1969 3 000 Tonnen Butter aus staatlicher Lagerhaltung für den unmittelbaren Verbrauch zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Diese Buttermenge ist von der Interventionsstelle vor dem vorgesehenen Datum abgesetzt worden, und die Aktion hat den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat angeregt. Infolgedessen erscheint es angezeigt, den Niederlanden zu gestatten, weitere 3 000 Tonnen Butter zu den vorgesehenen Bedingungen zum Verkauf zu bringen. Zu diesem Zweck ist die Gültigkeitsdauer der Ermächtigung bis zum 1. April 1969 zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, bis zum 1. April 1969 unter den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen 6 000 Tonnen Butter, die Gegenstand der in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG (3) oder in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Maßnahmen waren, zu verkaufen."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.